Satzung

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen "Verein zur Förderung des Aktionsbündnisses gegen Heldengedenken und Naziaufmärsche in Halbe".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Halbe.

(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königs Wusterhausen einzutragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (55 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit des "Aktionsbündnisses gegen Heldengedenken und Naziaufmärsche in Halbe" zur Vermittlung demokratischen, menschlichen und weltoffenen Gedankengutes, damit dem revisionistischen Heldengedenken und den Naziaufmärschen entgegen gewirkt werden kann.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Arbeit im Landkreis DahmeSpreewald, um die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Bündnissen
gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit sowie kulturellen
Einrichtungen und staatlichen Institutionen zu fördern, Veranstaltungen zu
organisieren, aufklärend gesellschaftspolitisch zu wirken und einer breiten
Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf der
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, um in Schulen, Jugendclubs, Vereinen und
Verbänden über die Gefahren des Rechtsextremismus aufzuklären.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins, keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen, die seine Ziele unterstützen, werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach dem Mehrheitsprinzip. Die Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben des Mitgliedes.

- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat oder, trotz Mahnung, mit dem Beitrag für zwölf Monate im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung über den Ausschluss Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet darüber.

§ 5

Beiträge und weitere finanzielle Vereinmittel

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Weitere Mittel sollen durch Spenden, Sponsorengelder, Zuschüsse und Fördermittel aufgebracht werden. Die Einzelheiten regelt eine Finanzordnung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan. Sie ist jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder durch 1/3 der eingetragenen Mitglieder beantragt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich an jedes Mitglied unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Jahresabrechnung und Jahresbericht des Vorstandes
 - Tätigkeiten des Vereins zur Erreichung des Vereinszwecks
 - Satzungsänderung

Die Jahresabrechnung ist durch zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Die Vorlage des Berichtes wird vereinsüblich öffentlich gemacht. Er kann auf Verlagen eingesehen werden.

(5) jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

8 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/ dem Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in, dem/r Schatzmeister/in sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Entscheidungen des Vorstandes müssen von 2/3 der Vorstandsmitglieder getragen werden.

Der/die Vorsitzende und der/ die Stellvertreter/in sind jeweils alleinvertretungsbe-(3) rechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der/die Stellvertreterin nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden den Verein vertreten kann.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren (4) gewählt. Durch die Mitgliederversammlung kann eine vorzeitige Abberufung einzelner Mitglieder sowie des gesamten Vorstandes beschlossen werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die/ der Vorsitzende wird in einem gesonderten Wahlgang durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis Nachfolger ihr Amt übernommen haben.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er übt seine Tätigkeit (5) ehernamtlich aus. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, nach Zustimmung der Mitgliederversammlung, eine/n ehrenamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

Vorstandssitzungen finden mindestens halbjährig statt. Die Einladungen zu den (6)Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 5 Werktagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 51% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann jedes Vorstandsmitglied die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen.

§ 9

Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit (§ 33 Abs.1 BGB) der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann durch die Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und mit der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext zugestellt wurde.

§ 10

Beurkundungen von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederverssammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn eine 3/4 Mehrheit der eingetragenen (1) Mitglieder ihre Zustimmung erteilen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung (§ 7 Abs. 3) mit Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt (2) das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die er ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Bildung oder anderen gemeinnützigen Zwecken einzusetzen hat.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. Mai 2007 in Kraft.